

Satzung des Vereins „Freunde Ingelheimer Filmkultur e.V.“

Beschluss in der Gründungsversammlung am 8. Februar 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Freunde Ingelheimer Filmkultur e.V.". Sein Sitz ist Ingelheim am Rhein.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Filmkultur in Ingelheim zu fördern und zu unterstützen. Ziel ist der Erhalt und die Stärkung des Filmkultur- und Kinoangebotes für alle Alters-, Einkommens- und Interessengruppen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf eine wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Zwecke werden insbesondere verfolgt durch die Bereitstellung und Darbietung von Werken nationaler und internationaler Filmkunst, Diskussionen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die den Vereinsaufgaben im Sinne der folgenden Abschnitte dienen.

2. Der Verein hat die Aufgabe, den Mitgliedern und Gästen in Vorführungen und Diskussionen Zugang zum Filmschaffen aller Länder der Welt zu ermöglichen, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen, ferner historische, soziale, politische, nationale und wirtschaftliche Aspekte des Filmschaffens zu verdeutlichen, den Kontakt zwischen Filmschaffenden und Öffentlichkeit herzustellen, deren beiderseitige Urteilbildung zu fördern und auch solche Filme publik zu machen, für die sich ein kommerzieller Verleih oder eine sonstige öffentliche Abspielmöglichkeit nicht gefunden haben.
3. Der Verein kann sich aller Arbeits-, Organisations- und Vorführungsmethoden bedienen, die zur Erreichung dieser Ziele angemessen sind. Kooperationen mit Akteuren der Kino- und Filmbranche sowie Kultur- und Bildungsinstitutionen der Stadt und der Region werden angestrebt.
4. Der Verein ist weder religiös noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme. Der Verein verfolgt ausdrücklich keine kommerziellen sondern ausschließlich kulturelle Interessen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer angemessenen Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Mitglied, Fördermitglied.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht jedermann durch Beitrittserklärung frei. Jedes Mitglied erhält für das jeweilige Ge-

schäftsjahr eine Mitgliedskarte und ist damit berechtigt, Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- a. Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung repräsentieren will. Mitglied wird auch, wer die Ziele des Vereins mitbestimmen will, jedoch nicht in erheblicher ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Geschäftsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
 - b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell mindestens durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten Basisjahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in den Publikationen besonders hervorgehoben werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 5)
2. der Vorstand (siehe § 6 und 7)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder findet binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen. Die Begründung muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in jedem Fall durch den Vorstand ergehen muss, mitgeteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts

- b. Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit
 - h. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - j. Auflösung oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen.
5. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht sein. Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn dem von der Mehrheit der Anwesenden zugestimmt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung sind hiervon ausgeschlossen. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist nur, wer den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Ferner gehören dem Vorstand mindestens drei und höchstens sieben Beisitzer an.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht durch den ersten Vorsitzenden. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens vierzehn Tage vorher per Post oder per digitaler Übermittlung erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung für die Vorstandssitzung verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der Vorstand zusammenzutreten.
4. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein in der Öffentlichkeit. Außenwirksame Aufgaben können vom Vorstand an Mitglieder delegiert werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung gemäß Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören in eigener Zuständigkeit:
 - a. Die Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
 - b. Aufstellung des Wirtschaftsplans für das neue Jahr
 - c. Erstattung des Jahresberichts

- d. Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Vorbereitung ihrer Beratungen
 - e. Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Etats
 - f. Rechnungslegung.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung des Vereins das geraten erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt.
 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb als nötig erachtet werden. Diese Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung durch Beschluss genehmigt werden.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzenden berechtigt.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen

1. Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der erste Vorsitzende. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied stellvertretend zunächst den Vorsitz und lässt einen Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wählen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderungen der Satzung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden. Auf Verlangen nur eines Mitglieds hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in getrennter Stimmabgabe für die einzelnen Vorstandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt wird. Die Vorstandswahl kann durch Akklamation stattfinden. Sie muss geheim vorgenommen werden, wenn nur ein Mitglied dies verlangt. Die Rechnungsprüfer können durch Akklamation gewählt werden.
6. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

7. Der Vorstand ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen gibt es innerhalb des Vorstands nicht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. In dringenden Fällen der laufenden Geschäftsführung kann ein Vorsitzender Vorstandsbeschlüsse herbeiführen. Er muss dabei die anderen Vorstandsmitglieder telefonisch zu Rate ziehen, soweit diese nicht ortsanwesend oder durch höhere Gewalt an der Meinungsäußerung verhindert sind. Telefonische Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung formell noch einmal zu bestätigen.
8. Ein Mitglied hat in der Mitgliedsversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht, wenn seine eigenen Angelegenheiten berührt werden.
9. Bei der Entlastung des Vorstands stimmen dessen Mitglieder nicht mit.

§ 9 Misstrauensvotum

Einzelne Vorstandsmitglieder können durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie müssen sofort durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 10 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden Protokolle mit den Beschlüssen aufgenommen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Finanzen und Beiträge

1. Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand blieben, gehen durch Beschluss des Vorstands, der jeden Einzelfall zu überprüfen hat, ihrer Mitgliedschaftsrechte verlustig, bis sie die volle Nachzahlung geleistet haben. Mitglieder, die ihren Beitrag für ein zweites Geschäftsjahr schuldig geblieben sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist den betreffenden Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat anzukündigen.
4. Für Veranstaltungen des Vereins kann ein Kostendeckungsbeitrag als Eintritt erhoben werden. Der entsprechende Beitrag für Nichtmitglieder soll grundsätzlich höher sein als der für Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ihr Recht, den Kostendeckungsbeitrag zu bestimmen, auf den Vorstand übertragen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die das Finanz- und Rechnungswesen zu überprüfen haben und hierüber der jährlichen ordentlichen Mitglie-

dersammlung einen Bericht vorlegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Delegierte eines Arbeitskreises sein.

7. Für finanzwirksame Beschaffungen, Beauftragungen und Bankgeschäfte gilt das Vier-Augen-Prinzip. Dies gilt auch für Online-Banking.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Gründungsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ingelheim am Rhein.

§ 14 Auflösung und Fusion

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim am Rhein mit Zweckbestimmung für kulturelle Projekte.
4. Mit der qualifizierten Mehrheit des Abs. 1 kann die Mitgliederversammlung über den Zusammenschluss des Vereins mit anderen, in ihren Zielen gleichgerichteten Organisationen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten auf die aus der Fusion hervorgehende Organisation zu übertragen.

§ 15

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.

Ingelheim am Rhein, den 8. Februar 2012